

SATZUNG über die Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen der Stadt Würzburg (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würzburg und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren (§ 6), Bestattungsgebühren (§ 8), sonstige Leistungsgebühren (§ 9) und Verwaltungsgebühren (§ 10) erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach § 6 mit der Einräumung des Nutzungsrechts und nach §§ 8 und 9 mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung, die Verwaltungsgebühren nach § 10 mit der Amtshandlung. Die Gebühren sind zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.
- (2) Werden die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen für eine Bestattung in einfacher würdiger Form durchgeführt. Dies entspricht den Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1.1 oder Ziff. 2.1, § 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3 oder Ziff. 2.1 bis 2.3 sowie bei Bedarf § 9 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3.
- (3) Die Gebühren nach § 6 sind für den gesamten Zeitraum der beantragten oder erforderlichen Nutzung im Voraus zu entrichten. Während der Laufzeit erfolgende Gebührenänderungen haben keine Auswirkung auf bereits bezahlte Gebühren.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührensschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen im Rahmen von § 1 stellt,
 - b) wer sich der Stadt Würzburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
 - c) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und kostentragungspflichtig ist
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Inhaber des Grabnutzungsrechtes verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

Das Anatomische Institut der Universität Würzburg ist für die Benutzung der Friedhöfe oder Einrichtungen der Bestattung von Gebühren befreit. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen für die Beisetzungen.

§ 5 Nutzungszeitraum und Größe der Grabstätten

- (1) Die Benutzungsgebühren für Grabstätten werden bei der ersten Vergabe mindestens für einen Zeitraum von 15 Jahren, höchstens jedoch von 20 Jahren erhoben. Das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf verlängert werden (§ 23 Friedhofssatzung).
Bei Reihengrabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.
- (2) Bei Familiengrabstätten wird die Zahl der möglichen Sargbeisetzungen nebeneinander als maßgebende Größenordnung für die Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Bei Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.
- (3) Die für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Zuordnung von Grabstätten ist im Nutzungs- oder Lageplan des jeweiligen Friedhofes festgelegt.

§ 6 Benutzungsgebühren für Grabstätten

Die anteilige Benutzungsgebühr für 1 Jahr beträgt:

1. Grabstätten für Erdbestattungen je Grabplatz
 - 1.1 eine Wechselgrabstätte für:
Erwachsene 26,00 €
Kinder 13,00 €
 - 1.2 je Grabplatz (Grundfläche) in einer Familiengrabstätte
in allgemeiner Lage am Weg oder auf dem Waldfriedhof 66,00 €
ab der zweiten Reihe (ausgenommen Waldfriedhof) 46,00 €
 - 1.3 je Grabplatz (Grundfläche) in einer Familiengrabstätte
in bevorzugter Lage (Mauergräber im Hauptfriedhof) 87,00 €
2. Grabstätten für Urnen je Grabplatz:
 - 2.1 eine Wechselgrabstätte 17,00 €
 - 2.2 eine Familiengrabstätte 43,00 €
 - 2.3 in einem anonymen Urnenfeld 10,00 €
 - 2.4 in einer Urnengemeinschaftsanlage (Urnengruft) 25,00 €
 - 2.5 in einem Urnenfamiliengrab unter einem Baum 43,00 €
(Baumbestattung), zuzüglich einer Nutzungsgebühr
für den Baum als Denkmal, abhängig von der Art und
Größe des Baumes mindestens 100,00 €
höchstens 300,00 €
gemäß der für jeden Einzelbaum vorliegenden fach-
lichen Bewertungsliste
 - 2.6 Urnennische im Stadtteilstadtfriedhof Unterdürrbach
und Lengfeld (ohne Beschriftung der Verschlussplatte)
für bis zu 3 Urnen 92,00 €
 - 2.7 gärtnerisch gepflegte Gemeinschaftsanlagen
-pro Grabstelle 2 Urnenbestattungen-
zuzüglich-wenn gewünscht- Beschriftung
 - a) mit bodengleichen Schriftsteinen einfach 84,00 €
 - aa) mit Muschelkalk-/Natursteinschriftplatten 90,00 €
 - b) mit gehobener Gestaltung/Wechselbepflanzung 119,00 €
 - c) mit Einzelsteinwahl/Wechselbepflanzung 155,00 €
-Steinankauf zusätzlich erforderlich-
3. Gräfte
 - 3.1 je Stellplatz (Grundfläche) 92,00 €
4. für ein eingebautes Fundament
oder eine Einfassung je Grabplatz 6,00 €
5. Grabpflegerecht nach Erlöschen des Bestattungsanspruches 51,00 €

§ 7 Verlängerung von Grabnutzungsrechten

(1) Im Fall einer Beisetzung in bestehenden Gräbern muss das Grabnutzungsrecht um die fehlenden vollen Jahre, gerechnet ab Ablauf des Nutzungsrechts, verlängert werden, die für die Dauer der Ruhezeit nach § 15 der Friedhofssatzung erforderlich sind.

(2) Bei Verlängerungen von Grabnutzungsrechten gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Bestattungsgebühren

(1) Für die anfallenden Leistungen bei einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sargbestattungen	
1.1 Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte Normaltiefe	373,00
1.2 Bestattungsfeier/Nutzung Trauerhalle einschl. Musikanlage und Kerzen	259,00
1.3 Durchführung der Beisetzung einschließlich Sargträger	278,00
1.4 Pauschalgebühr für Kinder bis zum 10. Lebensjahr im Kindergrab	213,00
1.5 Pauschalgebühr für die Beisetzung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr in einer Familiengrabstätte auf Normaltiefe	471,00
1.6 Pauschalgebühr für die Bestattung von Fehlgeburten und Feten	41,00
2. Urnenbestattungen	
2.1 Öffnen und Schließen der Grabstätte	108,00
2.2 Bestattungsfeier/Nutzung Trauerhalle einschl. Musikanlage und Kerzen	259,00
2.3 Durchführung der Beisetzung	200,00

(2) Für die Leistungen bei Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Ausbettung einer Urne mit Versand nach auswärts, zuzügl. Portokosten	242,00
1.2 Ausbettung von Gebeinen	699,00
1.3 Beisetzung von Gebeinen mit Graböffnung Normaltiefe	498,00
1.4 Ausbettung eines Verstorbenen/von Körperteilen Normaltiefe	891,00

§ 9 Sonstige Leistungsgebühren

(1) Leistungen für die Bestattung, die bei den Gebühren nach § 8 der Satzung nicht erfasst sind, werden als Sonderleistungen berechnet. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Einstellung eines Sarges in die Kühlung pro Kalendertag	40,00
1.2 Nutzung der Tiefkühlung pro Kalendertag (zusätzlich zur Normalkühlung)	21,00
1.3 Nutzung des Versorgungsraumes einer Leichenhalle vor Überführung	80,00
1.4 Nutzung der Abschiedsräume/Aufbarung	39,00
1.5 Bestattung außerhalb der festgelegten Bestattungstermine	75,00
1.6 Verlängerung der Trauerfeier je weitere angefangene ½ Stunde	57,00
1.7 Zuschlag für das Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes	187,00
1.8 Öffnen und Schließen einer Grabkammer	220,00
1.9 Gruftreinigung pro Stellfläche	123,00

(2) Hier nicht aufgelistete Leistungen, die auf Wunsch des Gebührenschuldners erbracht werden, sind gesondert zu berechnen. Die Gebührenhöhe setzt sich zusammen aus den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30%.

§ 10 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.a)	Genehmigung zur Ausführung von Steinmetz- und Bildhauerarbeiten in den Friedhöfen für jedes angefangene Kalenderjahr	151,00
b)	Genehmigung zur einmaligen Ausführung	15,00
2.a)	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege je Fahrzeug für jedes angefangene Kalenderjahr mit Berechtigungsausweis	73,00
b)	Genehmigung zum einmaligen Befahren der Friedhofswege	7,00
3.	Genehmigung eines Grabdenkmals mit Überprüfung der satzungsgemäßen Aufstellung einschl. der jährlichen Standfestigkeitskontrollen	90,00
4.	Ausnahmebewilligung und Einzelanordnung	109,00
5.	Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	75,00
6.	Anmeldung der Überführung von Verstorbenen nach auswärts gemäß BayBestG	52,00
7.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes mit Grabbrief	25,00
8.	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00

Auslagen werden nach Art. 12, 13 des Bayer. Kostengesetzes zusätzlich berechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.